Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

4. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif"

vom 09.01.2026

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in ihrer Sitzung am 27.11.2025 die folgende 4. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif" beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. Der Titel der Satzung wird um den Zusatz „und dem VRS-Fahrten-Preisdeckel im VRS-eTarif“ ergänzt.
2. In der Präambel werden

   a) im zweiten Absatz in Satz 1 nach den Wörtern „Förderung des NRW-eTarifs“ die Wörter „sowie des VRS-Fahrten-Preisdeckels im VRS-eTarif“ ergänzt;

   b) im vierten Absatz in Satz 1 nach den Wörtern „im NRW-eTarif“ die Wörter „sowie im VRS-eTarif unter Anwendung des VRS-Fahrten-Preisdeckels“ ergänzt;

   c) im vierten Absatz in Satz 3 nach den Wörtern „im NRW-eTarif“ die Wörter „und im VRS-eTarif“ ergänzt;
3. In Ziffer 2 (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs)) werden

   a) in Satz 1 das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt;

   b) in Satz 1 nach den Wörtern „der NRW-eTarif“ die Wörter „sowie der VRS-Fahrten-Preisdeckel im VRS-eTarif“ ergänzt;

   c) in Satz 1 das Wort „Höchsttarif“ durch „Höchsttarife“ ersetzt;

   d) in Satz 2 die Angabe „in der 2. Klasse“ gestrichen;

e) in Satz 2 nach den Wörtern „des NRW-eTarifs“ die Wörter „sowie des VRS-eTarifs“ ergänzt;

f) in Satz 3 nach den Wörtern „des NRW-eTarifs“ die Wörter „oder des VRS-eTarifs“ ergänzt.

4. In Ziffer 3 (Geografischer Geltungsbereich) wird das Wort „allgemeine“ durch „Allgemeine“ ersetzt.

5. In Ziffer 4 (Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA) werden

   a) in Unterziffer 4.1 Satz 1 die Angabe „(2. Klasse)“ gestrichen und nach den Wörtern „des NRW-eTarifs“ die Wörter „sowie des VRS-Fahrten-Preisdeckels im VRS-eTarif“ ergänzt;

   b) in Unterziffer 4.2 Sätze 1 und 2 die Begriffe „NRW-Tarif“ jeweils ersetzt durch „NRW-eTarif“ und jeweils um die Wörter „sowie des VRS-Fahrten-Preisdeckels im VRS-eTarif“ ergänzt.

6. In Ziffer 5 (Begriffsbestimmungen) werden

   a) ein neuer Buchstabe b) eingefügt mit der Fassung: „„EinzelTicket NRW“: Beim Einzelticket NRW handelt es sich um ein netzweit gültiges PauschalpreisTicket des NRW-Tarifs.“;

   b) die Fassungen unter den bisherigen Buchstaben b) und c) unverändert unter den Buchstaben c) und d) geführt;

   c) die Fassung unter dem bisherigen Buchstaben d) [neu e)] ersetzt durch:

   „„VRS-Fahrten-Preisdeckel“: Der VRS-Fahrten-Preisdeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt im VRS-eTarif für die 2. Wagenklasse auf die maximale Höhe des Preises des günstigsten VRS-Einzelticket für diese Fahrtrelation.“

   d) die Fassungen unter den Buchstaben e) und f) unverändert unter den Buchstaben f) und g) geführt;

   e) im bisherigen Buchstaben g) [neu h)] Satz 2 ersetzt durch: „Er gilt für Fahrten, bei denen die Luftlinie der Reiserelation durch mehr als einen der Tarifräume führt, der NRW-24h-Preisdeckel oder der NRW-Monats-Preisdeckel Anwendung findet.“;

   f) ein neuer Buchstabe i) eingefügt mit der Fassung: „„NRW-Fahrten-Preisdeckel“: Der NRW-Fahrten-Preisdeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt im NRW-eTarif für die 2. Wagenklasse auf die maximale Höhe des Preises des EinzelTicket NRW für diese Fahrtrelation.“;

   g) die Fassung unter dem bisherigen Buchstaben h) unter dem Buchstaben j) geführt und den Inhalt um die Angabe „in der 2. Wagenklasse“ ergänzt;

   h) die Fassung unter dem bisherigen Buchstaben j) gestrichen;

   i) die Fassung unter dem bisherigen Buchstaben k) gestrichen;

j) die Fassung unter dem bisherigen Buchstaben i) unverändert unter dem Buchstaben k) geführt;

k) in Buchstabe m) das Wort „Verbund-Binnenrelationen“ durch das Wort „Verbundbinnenrelation“ ersetzt;

l) die Fassung unter dem Buchstaben n) ersetzt durch:

„„VRS-24h-Preisdeckel“: Der VRS-24h-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum fallenden Fahrten eines Fahrgastes mit VRS-eTarif auf eine maximale Höhe.“

7. In Ziffer 7 (Antragsverfahren) wird in Unterziffer 7.1 Satz 3 gestrichen.

8. Ziffer 8 (Berechnung der Zuwendungshöhe) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„8.1 Die Berechnung der Zuwendungshöhe für Fahrten im NRW-eTarif wird unter 8.2, für Fahrten im VRS-eTarif unter Anwendung des VRS-Fahrten-Preisdeckels unter 8.3, dargestellt.

8.2 Die Berechnungen für Fahrten im NRW-eTarif erfolgen durch das KCM in Differenzierung nach Erlösverantwortlichen des SPNV sowie des ÖSPV. Die Berechnung der Zuwendungshöhe für Fahrten im NRW-eTarif erfolgt in folgenden Schritten:

a) Die Mindereinnahmen werden durch das KCM als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung – unter Ansatz einer Elastizität gemäß Anlage 1 – bestimmt. Für Fahrten im Geltungszeitraum eines NRW-24h-Preisdeckels bzw. eines NRW Monats Preisdeckels wird die Einnahme je Fahrt gemäß Richtlinie zur Einnahmenaufteilung NRW-Tarif bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweise sind

- für NRW-Relationen mit NRW-eTarif für die 2. Wagenklasse: höhere Einnahme aus der Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im NRW-eTarif ohne Ansatz des NRW-Fahrten-Preisdeckels und EinzelTicket NRW,
- für NRW-Relationen mit NRW-eTarif für die 1. Wagenklasse: höhere Einnahme aus der Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im NRW-eTarif für die 1. Wagenklasse und EinzelTicket NRW zuzüglich NRWupgrade1.KlasseFahrt,
- für Verbundbinnenrelationen: Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im regionalen Tarif unter Ansatz von vor dem 01.01.2026 eingeführter Fahrten-Preisdeckeln und
- für Kragenrelationen: Verbund-EinzelTicket

b) Mindereinnahmen werden durch das KCM im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen (gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung NRW-Tarif) auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.

c) Der Mindererlös wird bei Verbundbinnenrelationen mit angewandtem NRW-24h-Preisdeckel so begrenzt, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös die VRS-24h-Preisdeckel nicht übersteigt.

d) Das KCM übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des SPNV bzw. die EA Organisationen sowie an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

e) Die EA-Organisation übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des ÖSPV sowie an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

8.3 Die Berechnung der Zuwendungshöhe für Fahrten in dem VRS-eTarif unter Anwendung des VRS-Fahrten-Preisdeckels erfolgt durch die regionale EA-Organisation in folgenden Schritten:

a) Die Mindereinnahmen werden durch die regionale EA-Organisation als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweis ist die Fahrtberechtigung für eine Einzelfahrt im VRS-eTarif unter Ansatz von vor dem 01.01.2026 eingeführter Fahrten-Preisdeckeln.

b) Mindereinnahmen werden durch die regionale EA-Organisation im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.

c) Die regionale EA-Organisation übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen sowie an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

8.4 Die Zuwendungsberechtigten übernehmen die von KCM und der regionalen EA-Organisation berechneten Mindererlöse und bringen die unternehmensindividuelle Umsatzsteuer in Abzug.

8.5 Für den Fall, dass die vom Land NRW dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (s. Ziffer 9.4) nicht ausreichen, um einen vollständigen Ausgleich zu ermöglichen, wird die Zuwendungshöhe für alle Zuwendungsberechtigten im gleichen Maß proportional gekürzt.“

9. In Ziffer 9 (Bewilligungsverfahren) werden

   a) Unterziffer 9.4 gestrichen;

   b) die Fassung unter der bisherigen Unterziffer 9.5 unter Unterziffer 9.4 geführt.

10. In Ziffer 10 (Auszahlung der Zuwendung, Über-/ Unterzahlung) wird in Unterziffer 10.1 Satz 2 gestrichen.

11. In Ziffer 12 (Überkompensationskontrolle) werden

a) in Unterziffer 12.1 Satz 1 nach den Wörtern „den NRW eTarif“ die Wörter „sowie den VRS-Fahrten-Preisdeckel im VRS-eTarif“ ergänzt;

b) in Unterziffer 12.2 zweiter Absatz Satz 1 nach den Wörtern „der NRW-eTarif“ die Wörter „sowie der VRS-Fahrten-Preisdeckel im VRS-eTarif“ ergänzt;

c) in Unterziffer 12.3 Satz 1 nach den Wörtern „der NRW-eTarif“ die Wörter „sowie der VRS-Fahrten-Preisdeckel im VRS-eTarif“ ergänzt.

12. In Ziffer 14 (Schlussbestimmungen) werden

a) in Unterziffer 14.1 nach den Wörtern „des NRW-eTarifs“ die Wörter „sowie des VRS-Fahrten-Preisdeckels im VRS-eTarif“ ergänzt;

b) in Unterziffer 14.1 die Wörter „im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ gestrichen.

c) in Unterziffer 14.3 erster Absatz Satz 1 das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Allgemeine Vorschrift“ ersetzt;

d) in Unterziffer 14.3 zweiter Absatz Satz 2 die Ziffer „9.5“ durch die Ziffer „9.4“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss übereinstimmt, den die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.2025 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 09.01.2026

gez. Schuster
Der Verbandsvorsteher